

# Die Eifelwanderung von Peter Schmitz\*

Hinweise zur Aufsicht bei  
Schulfahrten und  
Unterrichtsgängen

Intensivtage Prüm  
2018

\*[Mit freundlicher Unterstützung von Herrn StD Börne, FL Biologie, Trier]

# Aufsicht bei mehrtägigen Veranstaltungen

Es war wirklich sehr nett von unserem Lehrer, dass er mit uns Chaoten drei Tage allein durch die Eifel gewandert ist. Wir haben 17 Mädchen und 16 Jungen in der Klasse. Ursprünglich sollte noch mein älterer Bruder mitgehen, aber der ist in der letzten Minute krank geworden.

4.1 Die Leitung einer Schulfahrt kann nur eine Lehrkraft übernehmen.  
Es ist bis einschließlich der Klassenstufe 10 sicherzustellen, dass in der Regel zwei Aufsichtsführende die Gruppe begleiten.  
Dabei ist anzustreben, dass jeweils ein Mann und eine Frau die Aufsicht führen.  
(„Wandererlass“)

# Glauben und Busse

Wir haben uns schon am Sonntagmorgen um 7 Uhr getroffen und sind mit einem Bus nach Daun gefahren. Unserer Lehrer hatte den kleineren Bus bestellt, weil der billiger war; so hatten zwar nicht alle einen Sitzplatz, aber wir sind ja auch noch jung und durch das Herumgehen konnte ich mich auch mit vielen Freunden gleichzeitig unterhalten.

§33 (2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Die Teilnahme ist freiwillig. Den Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.  
(Schulordnung)

3.4 Bei der Auswahl des Beförderungsunternehmens ist darauf zu achten, dass dieses die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen vertraglich zusichert. („Wandererlass“)

# Beförderung...

Glücklicherweise hat Herr M. einen Bekannten getroffen, der uns dann seinen Kleinbus geliehen hat, so dass Herr M. uns nach und nach zum Maar fahren konnte.

10.1 „Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit PKW (usw.), die von Lehrkräften, Eltern, oder Schülern gesteuert werden, ist (...) grundsätzlich nicht statthaft.“  
**Ausnahmen nur über die Schulleitung**  
unter besonderen Voraussetzungen (10.2 )  
(„Wandererlass“)

# Schwimmen in Freigewässern

...Dort angekommen haben wir Herrn M. solange belabert, bis er uns erlaubt hat im See zu baden. Allerdings mussten wir ihm versprechen, dass wir nicht zu weit hinausschwimmen. Herr M. war froh, als wir alle nach dem Bad wieder vollzählig waren.

**Freiwilliges Schwimmen und Baden, z. B. im Rahmen von Studienfahrten, ist auch in offenen Gewässern oder im Meer erlaubt, wenn**

- **bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Einwilligung der Eltern (Sorgeberechtigten) vorliegt;**
- **die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze (Freischwimmer) sind;**
- **zwei Aufsichtskräfte anwesend sind, von denen mindestens eine das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze (Grundschein) besitzt oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung nachweisen kann;**
- **von den Aufsichtskräften überprüft worden ist, dass aller Voraussicht nach von der Bade-  
stelle keine besonderen Gefahren ausgehen (z. B. Hotelstrand, kommunaler Strand).**

(„Schwimmerlass“)

# Unterkunft

Die erste Übernachtung war ein tolles Erlebnis: Wir haben in der Scheune eines Bauern übernachtet, den Herr M. von früher kannte. Richtig urig! Abends haben wir uns im Bach gewaschen und die Zähne geputzt. „Das härtet ab!“, hat Herr M. gesagt.

3.3 Vorrangig soll die Unterkunft in Schullandheimen und Jugendherbergen erfolgen.  
(„Wandererlass“)

# Nachtwache

Gott sei Dank hat er fast die ganze Nacht in einem nahegelegenen Gasthof verbracht. So konnten wir abends noch so lange Quatsch machen, wie wir wollten. Ich bin erst gegen 2 Uhr irgendwo eingeschlafen. In der Nacht ist mir dann irgendeiner auf den Kopf getreten. Er hat es sicher nicht mit Absicht getan, aber es war ja stockdunkel.

4.2 Zur Vermeidung von Unfällen ist eine **aktive, vorausschauende und kontinuierliche** Aufsicht zu gewährleisten.  
(„Wandererlass“)

4.4 Die Aufsichtspersonen sollen in denselben Unterkünften wie die Schülerinnen und Schüler übernachten.  
(„Wandererlass“)

# Feuerteufel

Als Herr M. am Morgen aufgestanden war, hatten wir schon im Scheuneneingang ein kleines Feuerchen gemacht.

Beim **Lagerfeuer** ist besonders zu beachten:  
Nur an eigens dafür eingerichteten und ausgewiesenen Plätzen Abstand zu Bäumen halten Windstärke und -richtung beachten (Funkenflug!) Anfeuern niemals mit flüssigen Brennstoffen; ausgenommen normgerechte und GS-geprüfte wenig Papier verwenden Vorsicht vor Stichflammen bei Ästen von Nadelbäumen keine Riesenfeuer Feuerwache einteilen beim Löschen mit Wasser entsteht Dampf (Gefahr von Verbrühungen) langsam und gründlich löschen keine Mutproben und Spielereien mit dem Feuer dulden.  
(Schulklassen sicher unterwegs, DGUV )



# Alkohol

Herr M. hatte ganz glasige Augen und Kopfschmerzen, weil er am Abend noch einen Freund getroffen hatte.

§93 (2) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 18 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler gestatten. (Schulordnung)

Vorbildfunktion???

# Straßenverkehr

Wir sind nach dem Frühstück losgegangen. Zuerst mussten wir ein Stück Landstraße gehen. Damit uns die Autos besser sehen konnten, sind wir auf der linken Straßenseite gegangen. Herr M. hat gesagt, das habe er bei der Bundeswehr gelernt.

## Straßenverkehrsordnung

### §25 Fußgänger

(1) Wer zu Fuß geht muss denn Gehweg benutzen. [...] [Ohne Gehweg muss] außerhalb geschlossener Ortschaften [...] am linken Fahrbahnrand gegangen werden.

### §27 Verbände

(1) Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Verkehr einheitlich bestehenden Regeln sinngemäß.

# Anmelden der Schulveranstaltung

Franzi ist dann noch umgeknickt und hat sich den Fuß verstaucht. Mensch, ist der dick angeschwollen! Unser Lehrer hat gemeint, das geht wieder weg und wir sollten am Besten niemand etwas sagen, da er die Wanderung beim Schulleiter nicht angemeldet hat.

8.1 Jede Schulfahrt ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Beginn zur Schulveranstaltung zu erklären.

....Und muss genehmigt werden (8.2)

(„Wandererlass“)

# Vorausschauende Aufsicht

Paul ist auch noch fast überfahren worden, war aber selber schuld, wenn er die ganze Zeit mit seinen Ohrhörern Musik hört. Herr M. hat uns anschließend einiges über das Verhalten im Straßenverkehr gesagt.

4.2 Zur Vermeidung von Unfällen ist eine aktive, vorausschauende und kontinuierliche **Aufsicht** zu gewährleisten.  
(„Wandererlass“)

Das Verhalten in der Gruppe in besonderen Situationen, z.B. beim Überqueren einer Straße, besprechen und einüben. [Einüben geschieht natürlich in Voraus!]  
(Schulklassen sicher unterwegs, DGUV)

# Immer zu beachten...

- Informieren Sie Ihre Schulleitung (!) und die Eltern!
- Klären Sie mögliche Fragen im Vorfeld!
- Beginnen Sie frühzeitig mit der Planung!
- Denken Sie an die Erste Hilfe Ausrüstung!
- Eine Vorexkursion kann hilfreich sein!
- Beachten Sie besondere Umstände im Gebirge, am Meer, usw.

# Wo steht was?

## **Aufsicht/Fahrten/Unternehmungen:**

- „Wandererlass“ (WE): Richtlinien für Schulfahrten. VV vom 4.11.2005, Amtsblatt 1(2006), S. 12-15, i.d.F. 28.07.2015
- „Schwimmerlass“ (SE): Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen; Verwaltungsvorschrift i.d.F. vom 14.6.1999
- „Aufsichterlass“ (AE): Verwaltungsvorschrift i.d.F. vom 4.6.1999
- Handreichung der Unfallkasse (DGUV Information 202-047: „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“)